

# DSG-Info-Service

Mai 2013

Ausgabe Nr. 73

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Mit vorliegendem DSG-Info-Service dürfen wir Sie über zwei kürzlich beschlossene Datenschutzgesetz-Novellen informieren, und zwar:*

*Am 1. Mai 2013 trat gem. BGBl. I 57/2013 vom 17. April 2013 die Datenschutzgesetz-Novelle 2013 in Kraft und*

*am 1. Jänner 2014 wird gem. BGBl. I 83/2013 vom 23. Mai 2013 die Datenschutzgesetz-Novelle 2014 in Kraft treten.*

*Zu den beiden Datenschutzgesetz-Novellen im Einzelnen:*

## **1. Die Datenschutzgesetz-Novelle 2013**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 16. Oktober 2012 in der Rechtssache C-614/10, Europäische Kommission gegen Republik Österreich, festgestellt, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, die wie folgt lautet:

*„Artikel 28*

*Kontrollstelle*

*(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen.*

Diese Stellen nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr.“  
verstoßen hat.

Konkret hat der EuGH eine Vertragsverletzung aufgrund mangelnder Unabhängigkeit der Datenschutzkommission festgestellt, und zwar in folgenden drei Punkten:

- das geschäftsführende Mitglieder der Datenschutzkommission ist ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter (*Anmerkung: das derzeit geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission ist Beamtin im Bundeskanzleramt*)
- die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission ist dem Bundeskanzleramt eingegliedert und
- der Bundeskanzler verfügt über ein unbedingtes Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission zu unterrichten.

Um drohende Sanktionen wegen Verletzung des Unionsrechtes zu vermeiden, war der österreichische Gesetzgeber gezwungen, umgehend einen rechtskonformen Zustand herzustellen. Der vom Bundeskanzleramt im Dezember 2012 vorgelegte Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle 2013 enthält **ausschließlich** entsprechende Änderungen der vom EuGH kritisierten Bestimmungen. Der Entwurf einer Datenschutzgesetz-Novelle 2013 wurde

am 21. März 2013 im Nationalrat und am 5. April 2013 im Bundesrat angenommen und enthält folgende Bestimmungen:

- Die bisher gegebenen organisatorische Verzahnung der Datenschutzkommission mit dem Bundeskanzleramt und die damit vom EuGH befürchtete Parteilichkeit wird durch die Datenschutzgesetz-Novelle 2013 dadurch behoben, dass die Datenschutzkommission künftig als Dienstbehörde und Personalstelle eingerichtet wird und dass die Bediensteten nur mehr den Weisungen der/des Vorsitzenden der Datenschutzkommission (*Anmerkung: Das ist das richterliche Mitglieder der Datenschutzkommission*) unterstehen.

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die Bediensteten der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission nunmehr Bedienstete der Datenschutzkommission sind und ausschließlich der Dienstaufsicht sowie der fachlichen Weisung der/des Vorsitzenden der Datenschutzkommission unterstehen. Auch das geschäftsführende Mitglied unterliegt als Bediensteter/Bedienstete der Datenschutzkommission ebenso ausschließlich der Dienstaufsicht sowie der fachlichen Weisung der/des Vorsitzenden der Datenschutzkommission, ist jedoch als Mitglied der Datenschutzkommission in Ausübung des Amtes gem. § 37 Abs. 1 DSG 2000 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

- Weiters wurde das Unterrichtsrecht des Bundeskanzlers nunmehr dahingehend eingeschränkt, dass die/der Vorsitzende der Datenschutzkommission dem Unterrichtsrecht nur insoweit zu entsprechen hat, als diese nicht der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle im Sinne von

Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG widerspricht.

Mit der Datenschutzgesetz-Novelle 2013 ist die Gewährleistung der völligen Unabhängigkeit der Datenschutzkommission im Sinne von Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und im Sinne des Urteils des EuGH vom 16. Oktober 2012 in der Rechtssache C-614/10 nunmehr sichergestellt.

## 2. Datenschutzgesetz-Novelle 2014

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I 51/2012 wurde die Schaffung eines Bundesverwaltungsgerichtes sowie von Verwaltungsgerichten in den Bundesländern sowie die Auflösung von unabhängigen Verwaltungsbehörden – darunter auch der Datenschutzkommission – mit 1. Jänner 2014 beschlossen.

Um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, soll daher auf nationaler Ebene mit 1. Jänner 2014 eine neue Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG eingerichtet werden. Dies soll in Form einer „**Datenschutzbehörde**“ geschehen. Nachdem diese neue Datenschutzbehörde als **monokratische** Behörde eingerichtet werden soll, entfällt die Einbindung folgender Mitglieder der derzeit noch als „**Kollegialbehörde**“ eingerichteten Datenschutzkommission:

- zwei Mitglieder auf Vorschlag der Länder
- ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich
- ein Mitglied auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Damit entfällt die Einbindung der Länder und der Sozialpartner. Um die Expertise und die Erfahrung aus diesen Bereichen weiterhin zu nutzen, wird zur Unterstützung der Datenschutzbehörde ein „**Fachbeirat**“ mit zwei von

den Ländern und je einem aufgrund von Vorschlägen der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte bestelltes Mitglied eingerichtet. Die Mitglieder werden vom Leiter der Datenschutzbehörde für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Die Tätigkeit des Fachbeirates soll zudem die Abgabe von Empfehlungen für generelle Prüfungsschwerpunkte, die Erstattung von Vorschlägen zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards und die Vorlage von Gutachten zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz umfassen. Ein Einsichtsrecht in laufende Verfahren und in personenbezogene Daten soll damit **nicht** verbunden sein. Die Datenschutzbehörde soll auch an die Beratung, die Empfehlungen und Vorschläge sowie Gutachten des Fachbeirates **nicht gebunden** sein, da nach Ansicht des Gesetzgebers damit die von Art. 28 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG geforderte völlige Unabhängigkeit der Kontrollstelle nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Datenschutzbehörde soll die derzeit von der Datenschutzkommission wahrgenommenen Aufgaben gem. Art. 28 der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG übernehmen. Im Einzelnen umfassen diese Aufgaben:

- Kontrollbefugnisse nach § 30 DSG 2000 („Ombudsmannverfahren“)
- Beschwerdeverfahren nach § 31 DSG 2000 sowie begleitende Maßnahmen nach § 31a DSG 2000
- Führung des Datenverarbeitungsregisters (§§ 16ff DSG 2000)
- Meldung von Informationsverbundsystemen nach § 50 DSG 2000
- Genehmigung für die Übermittlung von Daten in das Ausland (§ 13 DSG 2000)

- Mitteilung der Heranziehung eines Dienstleisters (§ 10 Abs. 2 DSG 2000)
- Genehmigungen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Statistik (§ 46 DSG 2000)
- Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen (§ 47 DSG 2000)
- Aufgaben bei der Verwendung von Daten im Katastrophenfall (§ 48a DSG 2000)
- Aufgaben im Bereich der Videoüberwachung (im Zusammenhang mit der Aufbewahrungsdauer nach § 50b DSG 2000)
- Schlüssel hinterlegung nach § 50c DSG 2000
- Mitteilungspflichten an andere Mitgliedsstaaten der EU und an die Europäische Kommission (§ 54 DSG 2000)
- Beantwortung bei Anfragen von Bürgern zum Datenschutz

Weiters soll die neue Datenschutzbehörde auch alle in anderen Bundesgesetzen vorgesehenen Aufgaben der Datenschutzkommission übernehmen, so insbesondere jene nach § 129 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I 107/2011, und § 83 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010, BGBl. I 110/2010, die Aufgaben als Nationale Kontrollinstanz nach § 14 EU-Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I 132/2009, als Stammzahlenregisterbehörde nach § 7 E-Government-Gesetz, BGBl. I 10/2004, und als Registerbehörde nach der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II 289/2004, sowie die Kontrollaufgaben nach § 8 Zollrechts-Durchführungsgesetz, BGBl. 659/1994, und diverse Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70/2003.

Wahrnehmung der Aufgaben im internationalen bzw. EU-Bereich (insbesondere die Vertre-

tung in der Art. 29-Datenschutzgruppe und ihren Untergruppen, Vertretung in den gemeinsamen Kontrollinstanzen Schengen, Europol und Zollinformationssystem sowie der Konsolidierungsgruppe von Eurodac) und die sonstigen Kooperationen mit anderen Datenschutzbehörden.

Das aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 neu zu schaffende Bundesverwaltungsgericht soll im Bereich der Rechtsprechung Bescheide der neuen Datenschutzbehörde überprüfen können. Dies betrifft vor allem Bescheide über Beschwerden wegen Verletzung von Betroffenenrechten nach § 31 DSG 2000.

Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Senat, bestehend aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem

Kreis der Arbeitnehmer und aus dem Kreis der Arbeitgeber eingerichtet werden.

Da beim Bundesverwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und Eingaben überdies gebührenfrei sind, ist mit einer entsprechend hohen Anzahl von Verfahren zu rechnen.

Die erst mit der Datenschutzgesetz-Novelle 2010 erfolgte Bestimmung, wonach der Datenschutzrat auch von der Datenschutzkommission Auskünfte und Berichte sowie Einsicht in Unterlagen verlangen darf, **entfällt** wieder. Nach Meinung des Verfassers wird durch diese Einschränkung die Abwertung des Datenschutzes noch mehr verdeutlicht.

Die Datenschutzgesetz-Novelle 2014 tritt gleichzeitig mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 zum 1. Jänner 2014 in Kraft.

## **9. Information-Security-Symposium, Wien 2013**

### **Standardisierung von Security & Services nach ISO 27001 / ISO 20000: effektiv und transparent**

Wie in den vergangenen Jahren beteiligt sich die Secur-Data Unternehmensberatung auch heuer als Sponsor mit einem Beitrag und einem Informationsstand am Information-Security-Symposium, das jährlich von der CIS - Certification & Information Security Services GmbH veranstaltet wird.

Termin: **Dienstag, 4. Juni 2013**, 13.00-18.30 / Open End, im Kursalon in Wien  
Information & Anmeldung: [www.cis-cert.com/Symposium](http://www.cis-cert.com/Symposium)